

Zur Haftung von Architekten, Architektengemeinschaft und Baumeister

Autor(en): **R.Sch.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **29 (1954)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Akelei

Neulich spazierte ich an einem lieblichen Bauerngarten vorbei und konnte mich nicht enthalten, dort einen Augenblick zu verweilen. Hart am Gartenzaun blühte eine blaue Akelei, die wohl von lieben, arbeitsgefurchten Händen irgendwo auf einer Waldwiese gefunden, sorgfältig ausgegraben worden ist und hier, im Hausgarten, ein sonniges Plätzchen zugewiesen erhalten hat. Welch wundersame Blume prangt da auf elegantem Stiel! Es ist ein wahres Meisterwerk architektonischen Schaffens. Fünf große Blütenblätter heben sich sternförmig von ebenso vielen Honigblättern ab. Letztere laufen rückwärts in längliche Honigsporne aus, die hakenförmig zurückgebogen sind. Aus der Blütenmitte sprudeln zahlreich vorhandene, gelbe Staubfäden lustig hervor. Das ganze Blütenwunder nickt zur Erde, die Honigsporne gegen den Himmel gerichtet, was der Blume gleichsam wehrhaften Anschein verleiht. Das ist die gewöhnliche Akelei, auch etwa Narrenkappe genannt, die auf Waldwiesen und buschigen Hängen des öfteren anzutreffen ist.

Viel seltener erfreut die Alpenakelei den Wanderer. Sie blüht blauviolett und wird etwa an felsigen Orten, aber auch auf Weiden unserer Alpen gefunden. Ihre Blüten sind erstaunlich groß. Wo ist der Naturfreund, der sich nicht schon vor einer solchen Erhabenheit staunend gebückt hat!

Förmlich noch edler und farbenfroher indessen kenne ich die Gartenakelei. Die Blüten sind größer, die edelgeformten Honigsporne länger, und zwar ein Mehrfaches der Blütengröße. Sie haben ihre Hakenform verloren und streben mit elegant geschweifter Bewegung nach rückwärts. Bemerkenswert sind auch die Farben, die sich nicht nur auf Blautöne beschränken. Es stellt sich vor die *A. candidissima*, eine schneeweiße, überaus großblumige Form, sodann *A. chrysantha*, die goldgelb leuchtet. Eine sehr schöne Sorte ist «Crimson Star» mit tief kupferrotem Farbton. Die herrlichste Akelei aber finden wir in der «Kupferkönigin». Die Blütenblätter sind kupferrot, die Honigblätter hingegen strohgelb.

Fast hätte ich vergessen, die aparte *A. Skinneri* zu erwähnen. Sie blüht orange und hat die Spornspitzen gelbgrünlich gefärbt. Als prachtvolle Farbmischung können «Suttons Selektion» und «Selektion Tommasini» empfohlen werden. Beide enthalten nur langespornige, edelgeformte Pflanzentypen. Bei «Suttons Selektion» sind die Farben pastellartig abgetönt, die Blüten übergroß, währenddem bei «Selektion Tommasini» die Farben kräftig leuchten, die Blüten jedoch etwas kleiner ausfallen.

Die Gartenakelei ist nicht nur eine Zierde jedes Gartens, sie läßt sich auch zu prächtigen Sträußen schneiden, die während etwa einer Woche eine bezaubernde Stimmung in den Wohnraum bringen. Wenn man jemandem eine besonders



große Freude bereiten möchte, dem schenke man einen Strauß Akeleien. Die Begeisterung wird kein Ende finden.

Die Anzucht dieser lieblichen Pflanze kann von jedermann vorgenommen werden. Man sät die schwarzglänzenden Samen in feingesiebte Komposterde und deckt die Körnchen leicht zu. Vorsichtige säen in Töpfe oder kleine Saatschalen. Das erleichtert die Kontrolle, denn es ist darauf zu achten, daß die Saat nie austrocknet und vor kleinen Schnecken geschützt wird. Später setzt man die Sämlinge auf ein mit alter Komposterde gedüngtes Gartenbeet in ziemlich geringem Abstand. Im Herbst, oder wenn es schon zu spät ist, erst im nächsten Frühjahr, bringt man die nun erstarkten Setzlinge an den gewünschten Ort. Dort werden sie sich bald zu größeren Büschen entwickeln und uns alle Jahre um diese Zeit mit reichem Blütenflor entzücken.

RECHTSFRAGEN

Zur Haftung von Architekten, Architektengemeinschaft und Baumeister

Im Neubau einer Baugenossenschaft in Birsfelden wurden die Decken als sogenannte «Stahlton-Hourdis-Decken» konstruiert. Bei dieser Konstruktionsweise müssen die Stahltonbretter vor dem Auftragen des verbindenden Betons gut durchnäßt und gereinigt werden, damit der Beton gut haftet. Ferner müssen immer zuerst die untern Decken erstellt und betoniert werden, weil die Decken erst mit dem Hartwerden des Betons selbsttragend werden, so daß die untern Decken

so lange das Gewicht der obern zu tragen haben. Damit steht in Zusammenhang, daß diese Konstruktionsart eine gute und ziemlich dichte Untersprießung verlangt. Bei dem fraglichen Bau wurden alle diese notwendigen Vorkehrungen unterlassen, zum Teil noch unter Verwendung von Beton ungenügender Qualität. Überdies wurden in den Decken zwei große Öffnungen ausgespart für den nachträglichen Einbau von Öfen und Kaminen, ohne daß die in den Plänen vorgesehe-

nen Deckenwechsel eingebaut und ohne daß die Wechselläger betonierte wurden. Diese Verletzungen der Bauregeln hatten zur Folge, daß die oberste Decke einstürzte, wobei sie alle untern Decken mit sich riß. Ein im Neubau tätiger Maurer wurde dabei schwer verletzt.

Im Strafverfahren wurden die bauleitenden Architekten und der Inhaber der ausführenden Baufirma der Verletzung der Regeln der Baukunde und teilweise auch der fahrlässigen Körperverletzung schuldig erklärt und verurteilt.

Der verunfallte Maurer machte aber auch noch zivilrechtliche Ansprüche geltend, soweit ihm der Verdienstausfall nicht durch die SUVA vergütet worden war. Dieses Verfahren bot dem Zivilgericht des Kantons Baselstadt Gelegenheit, zu verschiedenen Fragen Stellung zu nehmen, die auch hier interessieren.

1. Der Bauunternehmer, bei dem der klagende Maurer im Dienst gestanden hatte, hatte zur Klage nicht Stellung genommen. Das Gericht konnte deshalb davon ausgehen, daß die Klagedarstellung hinsichtlich der Haftung des Baumeisters als richtig zu gelten habe. Daraus ergab sich, daß er seine Pflichten als Dienstherr, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, in grobfahrlässiger Weise vernachlässigt hatte. Damit war wiederum gemäß Art. 129, Abs. 2 KUVG, die Voraussetzung zur persönlichen Haftung für den entstandenen Schaden, soweit er nicht durch die SUVA gedeckt ist, gegeben. (Der Arbeitgeber eines bei der SUVA versicherten Arbeitnehmers haftet nach dieser Bestimmung, wenn er seine Prämien bezahlt hat, nur dann auch noch persönlich, wenn er den Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Sonst haftet nur die Versicherung und gegebenenfalls ein Dritter.)

2. Der hier wichtigste Teil des Urteils befaßt sich mit der Frage, wie weit auch *bauleitende Architekten* neben dem Baumeister für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunst zu sorgen haben, beziehungsweise wie weit ihnen eine Überwachungspflicht obliegt. Das Gericht stellt fest, daß mit der Stellung eines bauleitenden Architekten naturgemäß auch eine Pflicht zur Beaufsichtigung der Bauarbeiten verbunden sei. «Denn es ist bei Erstellung von Bauten der Architekt, der die Pläne anfertigt und die anzuwendenden Konstruktionsmethoden bestimmt und der deshalb auch die Regeln der Baukunde kennen, für deren Beachtung sorgen und sich den Folgen von allfälligen Regelverletzungen bewußt sein muß. Daß der Bauunternehmer gewöhnlich auch gewisse Kenntnisse besitzt, kann den Architekten von seiner Aufsichtspflicht nicht entbinden.» Da den beiden Architekten, wie sich aus ihren Mahnschreiben ergibt, die schlechte Bauweise bekannt war, hätten sie ihre Aufsicht ganz besonders intensiv ausüben müssen und sich nicht darauf verlassen dürfen, daß der Baumeister die erteilten Weisungen befolgen werde. «An der Kontrollpflicht der beiden Architekten ändert sich auch durch die Vertragsbestimmung nichts, durch die der Baumeister gegenüber der Bauherrin die Haftung für Unfälle übernommen haben soll; dieser Vertrag hat möglicherweise eine Bedeutung für die Frage des Regresses, er kann aber dem Kläger, der nicht Vertragspartei ist, nicht entgegengehalten werden.» Nach dem Ergebnis der Untersuchung sind die Architekten dieser Kontrollpflicht nicht nachgekommen. Hätten sie die Bauarbeiten regelmäßig kontrolliert, wären die Mängel, die den Einsturz verursachten oder das Ausmaß verschlimmert, wahrscheinlich gar nicht vorgekommen oder hätten doch rechtzeitig behoben werden können. Die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht war somit

für den Deckeneinsturz kausal, wie auch der amtliche Experte dargetan hat.

3. Der eine der Architekten machte allerdings geltend, er sei von der Bauaufsicht befreit gewesen, da diese Aufgabe nach den internen Abmachungen mit dem andern Architekten diesem zugefallen sei. Das Gericht erklärt, es stehe nicht fest, wie diese Rollenverteilung in den letzten drei Monaten vor dem Unfall, in denen bei pflichtgemäßem Verhalten die bereits bestehenden Mängel hätten behoben und der Unfall noch hätte verhütet werden können, ausgestaltet war. Diese Frage könne aber auch dahingestellt bleiben, denn: «Übernimmt eine Architektengemeinschaft eine Bauleitung, so ist grundsätzlich jedes Mitglied zur Kontrolle der Bauarbeiten verpflichtet und kann sich dieser Pflicht höchstens dann entziehen, wenn es sich überzeugt hat, daß die Aufsicht durch ein anderes Mitglied der Gemeinschaft richtig ausgeübt wird. Im vorliegenden Falle mußten aber sowohl S. als auch G. bei ihren gelegentlichen Besuchen auf dem Bauplatz feststellen, daß der andere keine Kontrolle ausübte. Trotzdem haben beide auf eine eigene Kontrolle verzichtet und dadurch ihre Aufsichtspflicht verletzt.»

4. Nachdem das Gericht die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht durch die Architekten festgestellt hatte, mußte es sich noch mit dem Einwand befassen, der Kausalzusammenhang zwischen ihrem Verhalten und dem Unfall sei durch die Verfehlungen des Baumeisters und die mangelhafte Kontrolle durch die Stahlton AG und die Baupolizei unterbrochen worden. Daß die Architekten trotz der Anwesenheit des Baumeisters kontrollpflichtig waren, wurde bereits dargetan. Da sie, wenn sie ihrer Kontrollpflicht nachgekommen wären, den Unfall trotz den Verfehlungen des Baumeisters hätten verhindern können, ist ihr Einwand in bezug auf diesen nicht stichhaltig. Die Stahlton AG aber hatte nur das Material sowie die technischen und statischen Angaben zu liefern, was sie getan hat. Eine Kontrollpflicht hatte sie nicht übernommen. «Die Beklagten können sich auch nicht darauf berufen, daß eine solche Kontrollpflicht üblich sei oder sich aus den Umständen ergeben habe; nach den Angaben des Baupolizeiinspektors besteht eine solche Kontrollpflicht nur, wenn dafür ein besonderes Honorar bezahlt wird, was aber in casu nicht geschehen ist. Was schließlich die mangelhafte Kontrolle durch die Baupolizei betrifft, so kann auch diese den Kausalzusammenhang nicht unterbrechen. Wohl hat sich die Baupolizei durch gelegentliche Kontrollen davon zu überzeugen, daß gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den von ihr genehmigten Plänen gebaut wird; diese Kontrollen haben aber nicht den Zweck, die ständige Bauleitung auf dem Platz zu ersetzen oder zu entlasten. Fehler der Baupolizei können deshalb die bauleitenden Architekten nicht von ihrer Haftung befreien.»

Die Architekten wurden deshalb für den Deckeneinsturz mitverantwortlich erklärt. Sie haben daher dem Kläger gemäß Art. 41 und 46 OR den ihm aus diesem Deckeneinsturz entstandenen Schaden zu ersetzen.

5. Der Kläger hatte begehrt, daß die Architekten und der Baumeister solidarisch haftbar zu erklären seien. Nun haften sie aber nicht aus dem selben Rechtsgrund, sondern die Architekten aus unerlaubter Handlung, der Baumeister aber aus Verletzung der Vertragspflichten. Darum haften zwar die Architekten unter sich solidarisch, nicht aber mit dem Baumeister. Vielmehr steht ihre Haftung mit der seinigen in einem Konkurrenzverhältnis.

Dr. R. Sch.